

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



12. Jahrgang

18. Dezember 2018

Nummer 45

Inhaltsverzeichnis

Seite

160. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 8. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998	272
161. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Tiefbau- und Rohbauarbeiten (Los 1), Stahlbauarbeiten (Los 2), Starkstromanlagen (Los 3); neue bahnstadt opladen GmbH, Bahnstadtchaussee 4, 51379 Leverkusen.....	280
162. Bekanntmachung der Satzung vom 10.12.2018 zur 22. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen.....	280
163. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10.12.2018 zur 20. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.04.1997	282
164. Bekanntmachung der Termine 2019 für die Jägerprüfung	283
165. Bekanntmachung der Satzung vom 10.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009	285
166. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften vom 18.12.2017	287
167. Bekanntmachung der Satzung vom 10.12.2018 zur 6. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994	288
168. Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2017	289
169. Bekanntmachung Widmung Am Heckenberg.....	291
170. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 13. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), vom 13.12.2007 zur Satzung der	

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016	293
171. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 9. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008.....	294
172. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007	295
173. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung).....	296
174. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 236/I "Wiesdorf - Grundschulen Dönhoffstraße"	299
175. Bekanntmachung Bebauungsplan V 34/I "Gewerbefläche Hitdorf-Ost/Wiesenstraße"	302

160. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 8. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen, Teil A - Allgemeine Gebührensätze -, werden wie folgt neu gefasst:

1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes, je angefangene Seite	2,65 - 26,25 €.
2.	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	5,25 €, 7,90 - 31,50 €.

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 3. | Beglaubigungen | |
| 3.1 | von Unterschriften und Handzeichen | 2,65 €, |
| 3.2 | von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.)
je Seite, je nach Arbeitsaufwand | 2,65 - 5,25 €. |
| 4. | Genehmigungen, Erlaubnisse,
Ausnahmebewilligungen und dgl.,
je nach Arbeitsaufwand | 5,25 - 52,50 €. |
| 5. | Abschriften und Auszüge | |
| 5.1 | je angefangene Seite | 3,80 €, |
| 5.2 | je angefangene Durchschrift | 0,55 €, |
| 5.3 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache
abgefasst sind, die doppelte Gebühr. | |
| 6. | Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw. | |
| 6.1 | Schwarz/weiß-Kopien | |
| 6.1.1 | bis zum Format DIN A4 - für jede Seite | 1,05 €, |
| 6.1.2 | bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite | 2,10 €. |
| 6.2 | Farbkopien | |
| 6.2.1 | bis zum Format DIN A4 - für jede Seite | 1,50 €, |
| 6.2.2 | bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite | 3,00 €. |
| 7. | Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause | |
| | Format DIN A4 | 2,75 €, |
| | Format DIN A3 | 3,80 €, |
| | Format DIN A2 | 6,50 €, |
| | Format DIN A1 | 8,10 €, |
| | Format DIN A0 | 10,70 €. |
| 8. | Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen
beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten
Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben. | |

9. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen
(z. B. Ortsrecht, Veröffentlichungen o. ä.)
- je Seite 0,30 €,
mindestens jedoch 2,75 €,
soweit nicht eine gebührenfreie Abgabe im öffentlichen
oder städtischen Interesse erfolgen kann.
10. Abgabe von Zeichnungen
- Format DIN A4 0,55 €,
Format DIN A3 1,05 €,
Format DIN A2 1,60 €,
Format DIN A1 2,40 €,
Format DIN A0 3,80 €,
mindestens jedoch 3,80 €.
11. Versendung von Unterlagen, Anträgen
bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax
- für die 1. Seite 2,65 €,
- jede weitere Seite 0,55 €.
12. Abgabe von Drucksachen oder Vervielfältigungen
im Rahmen von Ausschreibungen
- bis 30 Seiten 5,00 €,
jede weitere Seite 0,10 €,
- je Plan größer als DIN A3 nach Aufwand,
mindestens jedoch 0,50 €,
- je CD-ROM 0,50 €.
13. Versendung von Akten an Rechtsanwälte oder
Verfahrensbeteiligte
- bis 100 Seiten 12,00 €,
- ab 101 Seiten 18,00 €.
14. Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von
Bescheinigungen und Nachweisen etc. in Papierform,
soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren-
freiheit vorgeschrieben ist,
je Ausfertigung 3,00 €.

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 15. | Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger
je angefangene 10 Minuten | 8,00 €. |
| 16. | Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen
der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt
worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit
keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebühren-
freiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt
erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches
Interesse vorliegt (z. B. Bescheinigungen, Genehmigungen,
Untersuchungen, Büroarbeiten/Leistungen aller Art) | |
| | je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit,
soweit eine Bemessung nach dem vorstehenden
Tarif nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist | 20,00 €,
2,50 € - 250,00 €. |

Artikel II

Die Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen, Teil B
- Besondere Gebührensätze -, werden wie folgt neu gefasst:

- | | | |
|------|---|----------|
| 20 | Finanzen | |
| 20.1 | Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs-
oder Verpflegungskosten pro Kind | 15,00 €. |
| 20.2 | Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | 15,00 €. |
| 36 | Straßenverkehr | |
| 36.1 | Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen
Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen | |
| | 1994 Schutzgebühr | 2,50 €, |
| | 1996 Schutzgebühr | 4,00 €, |
| | 1999 Schutzgebühr | 5,00 €, |
| | 2001 Schutzgebühr | 5,00 €, |
| | 2003 Schutzgebühr | 5,00 €, |
| | 2005 Schutzgebühr | 5,00 €, |
| | 2009 Schutzgebühr | 5,00 €, |
| | 2011 Schutzgebühr | 5,00 €, |
| | 2013 Schutzgebühr | 5,00 €, |
| | 2017 Schutzgebühr | 5,00 €, |

bei Postversand zuzüglich Portokosten.

53	Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)	
53.1	Gutachten im Rahmen der umwelt- medizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 - 100,00 €.
	Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand (Richtwert Gesundheitsaufseher 50,00 €/Std.; Arzt 75,00 €/Std.).	
53.2	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i. V. m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	16,00 - 27,00 €.
53.3	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i. V. m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) - ohne Besichtigung - mit Besichtigung	16,00 - 27,00 €, 27,00 - 80,00 €.
53.8	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweis- heft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	7,50 €.
61	Stadtplanung	
61.1	Druckexemplar des Flächennutzungsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht digital als pdf-Dokument	15,00 €, 30,00 €, 30,00 €.
61.2	Druckexemplar des Landschaftsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht digital als pdf-Dokument	15,00 €, 30,00 €, 30,00 €.
61.3	Lichtpause einer Bebauungsplanübersicht Maßstab 1:10.000 digital als pdf-Dokument	30,00 €, 30,00 €.
61.4	Lichtpause eines Bebauungsplanblattes DIN A0 digital als pdf-Dokument	30,00 €, 30,00 €.

61.5	Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Format DIN A4 Format DIN A3 digital als pdf-Dokument		7,50 €, 10,00 €, 12,00 €.
61.6	Kopien der textlichen Festsetzungen oder der Begründung zum Bebauungsplan (DIN A4), auch digital als pdf-Dokument	je Seite mind.	1,00 €, 5,00 €.
zu 61.1 bis 61.6:			
	Zusammenstellen von Planunterlagen auf schriftliche Anfrage entsprechend Aufwand, Brennen auf CD und deren Versand zusätzlich mind.		2,50 € - 10,00 €.
61.7	Druckexemplar sonstiger Gutachten, Untersuchungen etc. mindestens jedoch		0,25 €/Seite, 5,00 €.
61.8	Bescheinigungen und Genehmigungen (gemeindliches Vorkaufsrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)		30,00 €.
61.9	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o. ä. mündlich: schriftlich:		gebührenfrei, 15,00 €.
62	Kataster und Vermessung		
62.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 51 BauGB		50,00 - 250,00 €.
62.2	Festsetzung von Hausnummern für bebaute Grundstücke, je Haus-Nummer		35,00 €.
62.3	Amtliche Stadtkarte		
62.3.1	Farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000		5,00 €.
62.3.2	Farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 10.000		30,00 €.

- 62.4 Amtliche Stadtkarte (pdf-Format) je 30,00 €,
- im Maßstab 1 : 15.000
- mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen),
- ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen),
- im Maßstab 1 : 10.000
- mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen),
- ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen).
- 62.5 Stadtkarte Maßstab 1 : 40.000
(farbig oder in Graustufen) 0,60 €.
- 62.6 Fahrradkarte 1 : 15.000 4,50 €.
- 62.7 Historische Karten
- Schloss Morsbroich (farbige Ausgabe) 13,00 €,
 - Bürgermeistereien (s/w Ausgabe) 6,00 €.
- 62.8 Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der
Straßenschlüssel und der Postleitzahlen 10,00 €.
- 62.9 Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format)
mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel 15,00 €.
- 62.10 Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer
Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von
40 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten
Karten.
- Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen
einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und
62.5 genannten Karten.
- Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fort-
bildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der
unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Amtlichen
Straßenkarten kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 63 Bauaufsicht
- 63.1 Einsichtnahme in die Hausakten zur
Information oder zur Anfertigung von Auszügen
- bei laufenden Vorgängen 60,00 €,
 - bei archivierten Vorgängen 100,00 €.

(Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen
der allgemeinen Gebührensätze zu erheben.)
Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheits-
gesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.

63.2	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o. ä. - mündlich - schriftlich	gebührenfrei, 15,00 €.
63.3	Vorrangeinräumung	60,00 €.
63.4	Pfandhaftentlassungen	60,00 €.
63.5	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	60,00 €.
63.6	Zustimmung bei Schuldhaftentlassung	60,00 €.
66	Tiefbau	
66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB	40,00 €.
66.2	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB mit erheblichem Aufwand	bis zu 120,00 €.
67	Stadtgrün	
67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	20,00 €.
67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	60,00 €.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 12. Dezember 2018
gez. Richrath
Oberbürgermeister

161. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Tiefbau- und Rohbauarbeiten (Los 1), Stahlbauarbeiten (Los 2), Starkstromanlagen (Los 3); neue bahnstadt opladen GmbH, Bahnstadtchaussee 4, 51379 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EU Nr. 3 VOB/A folgende Arbeiten zu vergeben:

Vergabe-Nr. 249/2018:

Erschließung Westseite neue bahnstadt opladen (nbso) - Freianlagen Brückenpark und Grünes Band

Die Vergabeunterlagen können bis zum 17.01.2019 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do. Die europaweite Bekanntmachung wurde am 10.12.2018 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 10. Dezember 2018
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Fuchs

162. Bekanntmachung der Satzung vom 10.12.2018 zur 22. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW S. 442), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ge-

setzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1 § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1:

In Buchstabe a) wird „89,92 €“ durch „87,21 €“ und „5,27 €“ durch „6,43 €“ ersetzt.

In Buchstabe b) wird „53,33 €“ durch „50,89 €“ ersetzt und

in Buchstabe c) wird „§ 12 Abs. 3 S. 2“ durch „§ 12a Abs. 3 S. 1“ und „5,27 €“ durch „6,43 €“ ersetzt.

1.2 Absatz 3:

„11,85 €“ wird durch „11,31 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Dezember 2018

gez. Richrath
Oberbürgermeister

163. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10.12.2018 zur 20. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.04.1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2018 (verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW, Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171 - 179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 10.12.2018 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.04.1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

07.04.2019 Frühlingsfest,
06.10.2019 Herbstfest mit Herbstkirmes,
03.11.2019 Musik- und Familienfest „LEVlive“,
15.12.2019 Christkindchenmarkt.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf/Bürrig geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“ (siehe Anlage)

§ 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

19.05.2019 Opladener Frühling mit Verkehrsschau und Gesundheitsmesse,
28.07.2019 47. Opladener Stadtfest mit Kirmes,
13.10.2019 21. Opladener Herbstmarkt,
08.12.2019 Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Opladen geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“ (siehe Anlage)

§ 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

12.05.2019 15. Blühendes Schlebusch,
15.09.2019 26. Schlebuscher Wochenende - Familienfest international,
10.11.2019 22. Schlebuscher Martinsmarkt,
08.12.2019 41. Schlebuscher Adventsmarkt.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“ (siehe Anlage)

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden,
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Dezember 2018
gez. Richrath
Oberbürgermeister

164. Bekanntmachung der Termine 2019 für die Jägerprüfung

Der Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen als Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung 2019 an folgenden Tagen durch:

Mittwoch, 24.04.2019, 15.00 Uhr: Schriftliche Prüfung
Fachbereich Umwelt,
Leverkusen, Quettinger Str. 220,
Aufgang A, 2. Etage, Raum 226

Montag, 29.04.2019, 9.00 Uhr: Jagdliches Schießen
Schießstand der Dynamit Nobel AG,
Leverkusen, Kalkstraße

anschließend:

Mündlich-praktische Prüfung
Schießstand der Dynamit Nobel AG
Leverkusen, Kalkstraße I

Dienstag, 30.04.2019, 9.00 Uhr: Bedarfstermin für den mündlich-praktischen Prüfungsteil
(ob dieser Termin benötigt wird, richtet sich nach der Anzahl der Zulassungen)

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 24.02.2019 beim Fachbereich Umwelt, Untere Jagdbehörde, 51381 Leverkusen, Quettinger Str. 220, Zimmer 205, Telefon 0214/406-3241, einzureichen. Den Anträgen sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen (für Leverkusen ist dies die Leverkusener Jägerschaft e. V.) über die sichere Handhabung und das Schießen mit Kurzwaffen (Mindestkaliber: 9 mm);
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person (Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 853/2004);
- Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220,- Euro und die Zulassungsgebühr in Höhe von 30,- Euro sind am ersten Prüfungstag vor Beginn der Prüfung bei dem Vertreter/der Vertreterin der Unteren Jagdbehörde per EC-Karte (und Geheimnummer) zu zahlen.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die am 1. Prüfungstag das 15. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz vorliegen. Die Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz in Leverkusen haben. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Wer bei der Schießprüfung oder dem mündlich-praktischen Teil nicht erfolgreich sein sollte, kann auf Antrag an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden. Der Termin wird von der Unteren Jagdbehörde festgesetzt.

Leverkusen, 3. Dezember 2018
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Hardiman

165. Bekanntmachung der Satzung vom 10.12.2018 zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW 2017, S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2, Absatz 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), sowie des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 9 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Elektrokleingeräte“ die Worte „die max. 40 cm x 40 cm groß sind“ gestrichen und die Worte „bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt“ eingefügt.
2. In § 10 wird nach Abs. 8 folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen. Sofern die getrennte Behälterbereitstellung zu Mehrvolumen im Vergleich zu einer gemeinsamen Erfassung und Bereitstellung führt, fallen für dieses zusätzliche Behältervolumen Mehrwerte gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 12a Abs. 3 Satz 1 an.“

3. Die Überschrift des § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Mehr-/Minderbedarf Restmüll“

4. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „(Restmüll)“ die Worte „oder das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen)“ gestrichen.
5. In § 12 Abs. 2 S. 1 werden hinter dem Wort „bei“ das Wort „mindestens“ und hinter dem Wort „Entleerungsterminen“ die Worte „im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA“ eingefügt.
6. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt:
- „Die Erhöhung des Behältervolumens wird nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters automatisch durch die AVEA ausgeführt.“
7. In § 12 Abs. 3 wird Satz 2 („Der Mehrbedarf für Altpapier....einen Mehrwert.“) gestrichen.
8. § 12 Abs. 5 wird gestrichen und § 12 Abs. 6 wird in Abs. 5 umbenannt.
9. Nach § 12 wird als § 12a folgender Text neu eingefügt:

„§ 12a
Mehr-/Minderbedarf Altpapier/Kartonage

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).
- (2) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Papier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, automatisch durch die AVEA ausgeführt.
- (3) Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Werden Mehrwerte benötigt, wird als kleinste Behältergröße ein 240-l-Behälter zur Verfügung gestellt.
- (4) Die AVEA stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein geringeres, als das nach § 11 ergebende satzungsgemäße Behältervolumen, mindestens jedoch einen 120 l Behälter für Altpapier/Kartonagen, bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass das beantragte Behältervolumen zur Entsorgung von Altpapier/Kartonagen ausreicht.

- (5) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Dezember 2018
gez. Richrath
Oberbürgermeister

166. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften vom 18.12.2017

Aufgrund der § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), i. V. m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Härtefall wird wie folgt eingefügt:

Die Nutzungsgebühr (ohne Strompauschale) für Personen mit eigenem Einkommen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, beträgt 140,00 €/pro Person.

Für eine Bedarfsgemeinschaft mit mehr als 9 Personen wird die gleiche Nutzungsg Gebühr wie bei einem 9-Personenhaushalt (1.260 €) erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Dezember 2018
gez. Richrath
Oberbürgermeister

167. Bekanntmachung der Satzung vom 10.12.2018 zur 6. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994

Aufgrund der §§ 69 ff. des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. Seite 2460), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NW S. 90), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

A. Änderungen

I. § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1, Satz 1, wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Ausführung unter dem Buchstaben „k“ durch die Formulierung „Eine Schülervereiterin/ein Schülervereiter, gewählt von der Bezirksschülervereiterung der Stadt Leverkusen, die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt;“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden nach dem Buchstaben „m“ die folgenden Buchstaben „n“ und „o“ hinzugefügt:
 - n) eine Vereiterin/ein Vereiter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Kreisgruppe Leverkusen,
 - o) eine Vereiterin/ein Vereiter des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V.
4. In Absatz 3, letzter Satz, wird der Buchstabe „m“ durch den Buchstaben „o“ ersetzt.

B. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Dezember 2018

gez. Richrath
Oberbürgermeister

168. Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2017

Es wurde folgender abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KulturStadtLev. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung, Langenfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.06.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 28.11.2018
GPA NRW
Im Auftrag
gez. Gregor Loges“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KSL wird festgestellt.
2. Der Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 9.969.057,67 € aus der Kapitalrücklage wird zugestimmt.
4. Dem Betriebsausschuss KSL wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Büro Betriebsleitung der KulturStadtLev im Forum, Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Leverkusen, 5. Dezember 2018
Die Betriebsleitung
gez. Hürtgen

169. Bekanntmachung Widmung Am Heckenberg

Bekanntmachung gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355, ber. 2007 S.327/SGV. NRW 91), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934).

Die Stadt Leverkusen widmet im Stadtteil Schlebusch gemäß §6 Straßen- und Wegegesetz NRW die Straße Am Heckenberg als Gemeinde-/Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr:



Im Stadtplanausschnitt ist der Straßenabschnitt farblich dargestellt. Die Originalunterlagen und Pläne liegen bei der Stadtverwaltung Leverkusen, Fachbereich Tiefbau, Friedrich-Ebert-Str. 17, 8.OG, Raum 8/02, zur Einsicht aus.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form (nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548)) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Hinweis

Enthält die Bekanntmachung offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit der zuständigen Stelle der Stadt Leverkusen in Verbindung zu setzen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass dies nicht den Lauf der Klagefrist beeinflusst.

Leverkusen, 10. Dezember 2018

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Tiefbau

Im Auftrag

gez. Schmitz

170. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 13. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926/SGV. NRW 77) neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „1,21“ durch „1,15“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Zahl „2,43“ durch „2,37“ ersetzt.

In Abs. 2 wird die Zahl „1,08“ durch „1,14“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der TBL hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBL vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 12. Dezember 2018
gez. Herwig
Vorstand der Technischen
Betriebe der Stadt Leverkusen
Anstalt öffentlichen Rechts

171. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 9. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559), und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe a) wird "27,90 €" durch "25,46 €" ersetzt.

Bei Buchstabe b) wird "2,96 €" durch "3,39 €" ersetzt.

Bei Buchstabe c) wird "2,96 €" durch "3,39 €" ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der TBL hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBL vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 12. Dezember 2018
gez. Herwig
Vorstand der Technischen
Betriebe der Stadt Leverkusen
Anstalt öffentlichen Rechts

172. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 111a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NRW S. 430), und der §§ 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 7:

1. In Ziffer 1 wird "6,71 €" durch "7,88 €" ersetzt.
2. In Ziffer 2 wird "9,45 €" durch "10,27 €" ersetzt.
3. In Ziffer 3 wird "2,46 €" durch "2,42 €" ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der TBL hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBL vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 12. Dezember 2018

gez. Herwig

Vorstand der Technischen

Betriebe der Stadt Leverkusen

Anstalt öffentlichen Rechts

173. Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NRW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Teil I

Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Flurstraße von Langenfelder Str. bis Fährstraße	A	1	1	3
von Fährstraße bis Schluss	A	1	-	4
Piet-Mondrian-Straße ohne Stichweg Haus Nr. 52 - 58	A	1	1	3
Stichweg bei Haus Nr. 52 - 58	A	1	-	4

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
HE = Haupterschließungsstraße
HG = Hauptgeschäftsstraße
FG = Fußgängergeschäftsstraße
HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- + Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.
- + Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der TBL hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBL vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 12. Dezember 2018

gez. Herwig

Vorstand der Technischen

Betriebe der Stadt Leverkusen

Anstalt öffentlichen Rechts

174. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 236/I "Wiesdorf - Grundschulen Dönhoffstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 für den Bebauungsplan Nr. 236/I "Wiesdorf - Grundschulen Dönhoffstraße" die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung des Quartierstreiffpunktes in der Alten Feuerwache und der Schulerweiterung an der Dönhoffstraße zu schaffen.

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan mit Begründung (inkl. Umweltbericht) wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen umweltbezogenen Äußerungen sowie Gutachten ausgelegt. Folgende umweltrelevante Äußerungen zu den Themen bzw. Schutzgütern aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor:

Mensch:

- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Störfallproblematik,
- Verkehrslärm und Erhalt einer Bushaltestelle,
- Ermittlung der Geräusche, die vom Vorhaben auf das Umfeld ausgeht,
- Bodenbelastung laut Bodenschutz- und Altlastenkataster,
- Kampfmitteluntersuchung,
- Hinweis auf Erdbebengefährdung und Baugrunduntersuchung,
- Hinweis auf Kriminalprävention.

Boden:

- Bodenbelastung laut Bodenschutz- u. Altlastenkataster.

Tiere und Pflanzen, Artenschutz:

- Schaffung von Grünflächen, Fassaden- und Dachbegrünung,
- Artenschutz, Schaffung von Nisthilfen, Schutz vor Vogelschlag.

Wasser:

- Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Klima, Luft:

- Beitrag zum Klimaschutz durch Begrünung.

Kultur- und Sachgüter:

- Hinweise zum Denkmal „Feuerwache Wiesdorf“.

Im o. g. Bebauungsplanverfahren wurden zu den Themen Störfallproblematik (Seveso-Vorprüfung) und Bodenbelastungen folgende Gutachten eingeholt:

- Seveso-Vorprüfung - Integriertes Handlungskonzept Leverkusen- Wiesdorf - Projekt 27 Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache, Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung in Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht, Leverkusen, 19.10.2017,
- Stellungnahme zur Seveso-Vorprüfung Projekt 27 Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache in Leverkusen, TÜV Rheinland, Köln, 07.11.2017,
- Geotechnischer Bericht - Neubau einer Mensa und einer Sporthalle Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache 51373 Leverkusen, Middendorf-Geoservice GbR, Leverkusen, 18.09.2018,
- BV Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache, Leverkusen - Analyseergebnisse der MP Auffüllung, Middendorf-Geoservice GbR, Leverkusen, 18.09.2018.

Die Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan enthält insbesondere folgende Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch (Störfallproblematik, Lärmimmissionen, Erdbebengefährdung, Bodenbelastungen),
- Boden (Hinweise auf Altlasten im Plangebiet),
- Tiere und Pflanzen, Artenschutz (Maßnahmen zum Artenschutz),
- Wasser (Niederschlagswasserbeseitigung),
- Klima, Luft (Begrünungsmaßnahmen),
- Kultur- und Sachgüter (Denkmal „Feuerwache Wiesdorf“).

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: Mittwoch, 02.01.2019, bis einschl. Freitag, 01.02.2019,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner sind Herr Burau (Tel.: 0214/406-6140), bzw. Herr Maas (Tel.: 0214/406-6139).

Internet

Während der Auslegungszeit kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den zugehörigen Gutachten im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de→Rathaus & Service→Mitwirkung der Bürger→Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schriftliche Stellungnahmen können Sie bis zum 01.02.2019 an nachfolgende Adresse schicken:

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen,

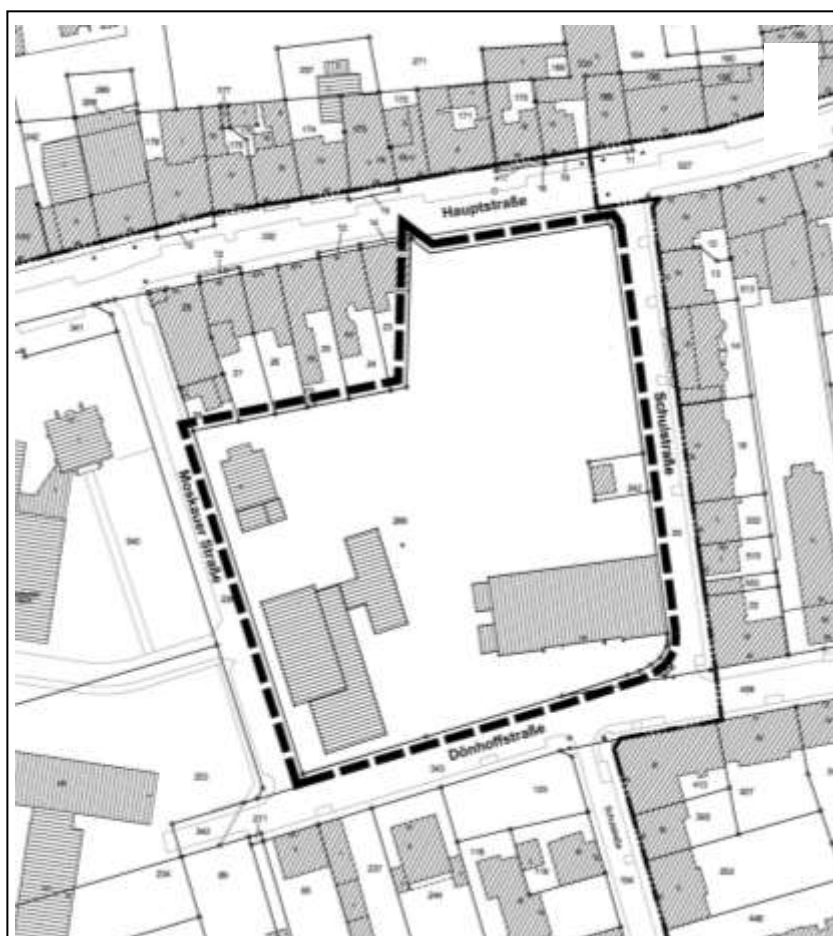
oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an: 61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Bebauungsplan Nr. 236/I "Wiesdorf - Grundschulen Dönhoffstraße".

Geltungsbereich

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Bebauungsplan Nr. 236/I
“Wiesdorf – Grundschulen Dönhoffstraße“

— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bürgerservice vor Ort

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren kann eine verkleinerte Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Sparkasse, Zweigstelle Wiesdorf (Luminaden), Wiesdorfer Platz 32, 51373 Leverkusen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Leverkusen, 17. Dezember 2018

gez. Richrath

Oberbürgermeister

175. Bekanntmachung Bebauungsplan V 34/I "Gewerbefläche Hitdorf-Ost/Wiesenstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 34/I "Gewerbefläche Hitdorf-Ost/Wiesenstraße" die Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung gewerblicher Ansiedelungen auf einem bereits bestehenden Gewerbegebiet zu schaffen und zudem zur Bestandssicherung bereits am Standort bzw. in Leverkusen ansässiger Unternehmen beizutragen. Vorgesehen ist die Errichtung von Hallenbaukörpern für die gewerblichen Nutzungen „Spedition“ und „Druckerei“.

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf sowie die Entwurfsbegründung werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden die im Rahmen des Planverfahrens erstellten Gutachten sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange geäußerten umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Äußerungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themen bzw. Schutzgütern vor:

Mensch:

- Ort- und Landschaftsbild,
- Verkehrsbezogener Immissionsschutz,
- Anlagenbezogener Immissionsschutz,
- Kampfmitteluntersuchung.

Tiere, Pflanzen und Artenschutz:

- Beanspruchung von Grünflächen,
- Aufwertung von Grünflächen,
- Insekten- und Vogelschutz,
- Artenschutz, Schaffung von Nisthilfen, Schutz vor Vogelschlag.

Wasser:

- Wasserschutzzone und Trinkwasserschutz,
- Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung,
- Abwasserbehandlung- und Abwasserableitung,
- Grund- und Qualmwasser.

Boden:

- Bodenschutz,
- Bodenbelastung,
- Bodendenkmäler.

Klima:

- Luftaustausch und Luftleitbahn,
- bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Beitrag zum Klimaschutz durch Begrünung.

Im o. g. Bebauungsplanverfahren wurden zu den Themen Verkehr, Schallimmissionen, Artenschutz, Hydrologie und Klima folgende Gutachten erstellt:

- Artenschutzrechtlich Prüfung, Büro für Freiraumplanung Liebert, Alsdorf, Oktober 2018,
- Hydrogeologischer Bericht, Institut für Geotechnik Dr. Zirfas GmbH & Co. KG, Limburg, September 2018,
- Retentionsraumberechnung, PGSJ, Münster, Oktober 2018,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrsentwicklung, Planungsbüro VIA, Köln, September 2018,
- Schalltechnische Stellungnahme, Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH, Senden, Oktober 2018,
- Fachgutachterliche Stellungnahme zu Klimabelangen, Büro für Freiraumplanung Liebert, Alsdorf, September 2018.

Die Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan enthält insbesondere folgende Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch (Anlagenbezogener Lärm, Verkehrslärm, Bodenbelastungen, Landschaftsbild, Erdbebenzone),
- Boden (Geologie, Altlasten),
- Tiere und Pflanzen, Artenschutz (Maßnahmen zum Artenschutz),
- Wasser (Wasserschutzgebiet, Trinkwasser, Hydrogeologische Verhältnisse, Hochwasser, Löschwasserversorgung, Druckmittel, Druckhilfsmittel, Reinigungsmittel, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung),
- Klima, Luft (Begrünungsmaßnahmen),
- Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Bodendenkmäler).

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: Dienstag, 08.01.2019, bis einschl. Donnerstag, 07.02.2019,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Hennecke (Tel.: 0214/406-6135).

Internet

Während der Auslegungszeit kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den zugehörigen Gutachten im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schriftliche Stellungnahmen können Sie bis zum 07.02.2019 an nachfolgende Adresse schicken:

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen,

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an: 61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an: 0214/406-6102.

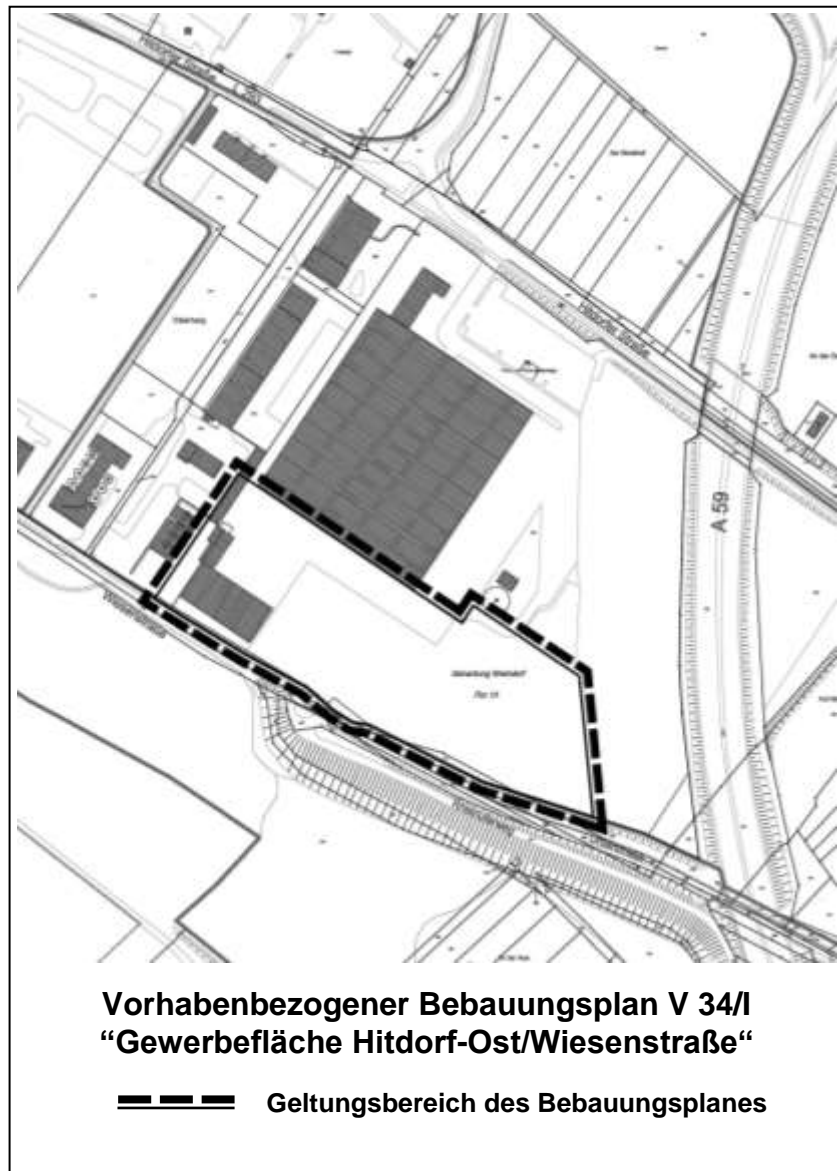
Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan V 34/I "Gewerbefläche Hitdorf-Ost/Wiesenstraße".

Bürgerservice vor Ort

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren kann eine verkleinerte Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Sparkasse, Zweigstelle Hitdorf, Hitdorfer Str. 200a, 51371 Leverkusen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



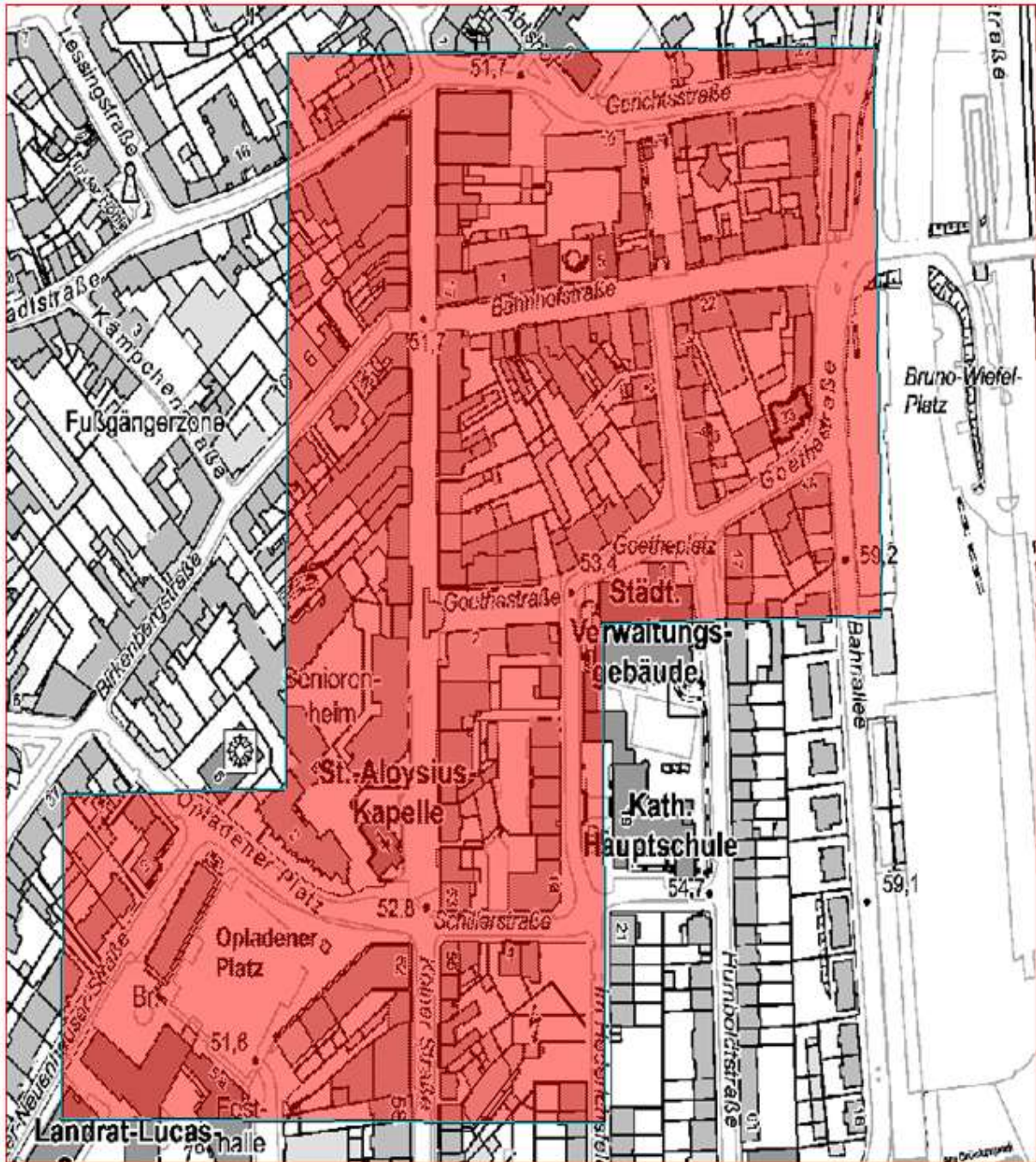
Leverkusen, 14. Dezember 2018
gez. Richrath
Oberbürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10.12.2018, lfd. Nr. 163:

Wiesdorf



Opladen



Schlebusch

